

**Änderungstarifvertrag Nr. 2
vom 21. Oktober 2025 zum Tarifvertrag
zur Überleitung der Beschäftigten des Evangelisch-Lutherischen
Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen
Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie kirchlichen
Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich
unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der
beiden Kirchenkreise in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in
der Nordkirche (TVÜ-TV KB) vom**

Zwischen

**dem Verband kirchlicher und diakonischer Dienstgeber
in der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (VKDN),**

vertreten durch den Vorstand

- einerseits -

und

**der Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord,**

vertreten durch den Vorstand

- andererseits -

wird auf der Grundlage des Tarifvertrags zur Regelung der Grundlagen einer kirchengemäßen Tarifpartnerschaft vom 3. Juni 2021 Folgendes vereinbart:

§ 1 Änderung des TVÜ-TV KB

Der Tarifvertrag zur Überleitung der Beschäftigten des Evangelisch-Lutherischen Kirchenkreises Mecklenburg und des Pommerschen Evangelischen Kirchenkreises, der Kirchengemeinden sowie kirchlichen Körperschaften öffentlichen Rechts und deren rechtlich unselbstständige Dienste, Werke und Einrichtungen im Gebiet der beiden Kirchenkreise in den Tarifvertrag für Kirchliche Beschäftigte in der Nordkirche (TVÜ-TV KB) vom 13. März 2023 wird wie folgt geändert:

In § 3 wird nach Absatz 8 folgende Protokollnotiz eingefügt:

Protokollnotiz:

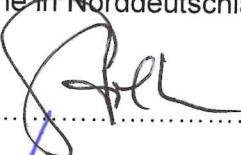
„1 Beschäftigte, die bereits am 1. Juli 2023 20 Beschäftigungsjahre vollendet haben und aufgrund der Regelung in § 3 Abs. 1 c) TVÜ-TV KB Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben, sowie alle weiteren Beschäftigten, die auf der Grundlage des TVÜ-TV KB am 1. Juli 2023 Anspruch auf Entgelt nach der 5. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe haben und bis zum 31. Dezember 2025 oder zu einem späteren Zeitpunkt 20 Beschäftigungsjahre vollenden, haben ab dem 1. Januar 2026 oder ab dem Zeitpunkt der Vollendung von 20 Beschäftigungsjahren Anspruch auf Entgelt nach der 6. Entgeltstufe ihrer Entgeltgruppe gemäß § 13 Abs. 3 TV KB. 2Eine gegebenenfalls bestehende Besitzstandszulage reduziert sich um den entsprechenden Erhöhungsbetrag.“

§ 2 Inkrafttreten

Dieser Tarifvertrag tritt am 1. Januar 2026 in Kraft.

Hamburg, den 29. Januar 2024

Verband kirchlicher und diakonischer
Dienstgeber in der Evangelisch-Lutherischen
Kirche in Norddeutschland (VKDN)


.....

.....

Für die
Kirchengewerkschaft
Landesverband Nord


.....

.....